

Stellungnahme zum Antrag

DIE LINKE.-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2022/0207**

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stk**

Kommunaler Maßnahmeplan zur Verhinderung von Energiearmut

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	29.03.2022	15	X	

Kurzfassung

Die Verwaltung empfiehlt, die Anträge 1 bis 5 abzulehnen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine soziale Preisgestaltung nicht Aufgabe der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist. Diese Aufgabe muss durch andere Institutionen / Bund, Land, ggf. Stadt) erfolgen (Anträge Nr. 1 und 2). Im Übrigen sind die Stadtwerke bereits heute bemüht, auf Energie- und Wassersperren soweit wie möglich zu verzichten (Antrag Nr. 4.1).

Die Einführung eines kommunalen Energiekostenzuschusses wird abgelehnt, da die Stadtverwaltung davon ausgeht, dass die gestiegenen Heizkosten durch die bestehenden Regelungen und gesetzlichen Leistungen inklusive des Heizkostenzuschusses des Bundes abgedeckt werden können (Antrag Nr. 3). Aus diesem Grund wird auch die Einführung eines Sozialenergiefonds abgelehnt (Antrag Nr. 4).

Die Komplexität der Erstellung eines Heizspiegels analog eines Mietspiegels erfordert zusätzliche Ressourcen, die aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht zur Verfügung stehen (Antrag Nr. 5).

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridorthema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit Stadtwerke Karlsruhe

Ergänzende Erläuterungen

1. **Der Aufsichtsrat der Stadtwerke wird dazu aufgefordert, die beschlossene Gaspreiserhöhung zum 01.04.22 zurückzunehmen.**

Die Stadtwerke haben den Auftrag ihre Dienstleistungen mindestens kostendeckend anzubieten. Ein Verzicht auf die Preismaßnahme könnte u. a. dazu führen, dass ein vermehrter Kundenzulauf erzeugt wird. In diesem Falle müsste kurzfristig Gas an der Börse beschafft werden, welches nicht mehr kostendeckend angeboten werden könnte. Die Aufsichtsräte haben bei ihren Entscheidungen in erster Linie die Interessen der Gesellschaft zu berücksichtigen.

Eine soziale Preisgestaltung ist nicht Aufgabe der Stadtwerke. Diese Aufgabe muss durch andere Institutionen (Bund, Land, ggf. Stadt) erfolgen.

Im Vergleich zu anderen Anbietern fallen die beschlossenen Preissteigerungen bei den Stadtwerken noch moderat aus. Im Dezember 2021 lag der Großhandelspreis für das jeweils folgende Quartal um bis zu 600 Prozent über dem Vorjahreswert. Durch eine vorlaufende und kontinuierliche Beschaffung des Erdgases durch die Stadtwerke konnten diese Preissteigerungen teilweise abgefangen werden.

Die Preisanpassung im Erdgas zum 1. April 2022 sieht zudem eine Entspannung der Marktpreise gegenüber Dezember 2021/ Januar 2022 vor, womit nur eine teilweise Weitergabe der aktuellen Marktpreise an die Kundinnen und Kunden erfolgt. Durch die aktuellen Gegebenheiten ist diese Entspannung jedoch nicht zu sehen. Der Markt zeigt weiterhin steigende Preise.

Für das Jahr 2022 haben bisher bereits 970 Energieversorger Preisanpassungen mit einer durchschnittlichen Steigerung von 75% angekündigt. Die Stadtwerke Karlsruhe stehen insbesondere auch im Energiemarkt Karlsruhe im Wettbewerb.

2. **Der Aufsichtsrat der Stadtwerke wird dazu aufgefordert, eine zeitweilige Preisdeckelung für einen Gasgrundbedarf von 8000 kwh/Jahr bei einem Singlehaushalt (*entspricht etwa einem halben Jahresverbrauch bei einer 100 qm Wohnung*) vorzunehmen, bis sich die Preise wieder normalisiert haben. Analog dazu wird dies auch bei einem Stromgrundbedarf von 100 kwh pro Monat bzw. 1200 kwh pro Jahr veranlasst. Bei Haushalten mit mehreren Personen soll der Grundbedarf für Gas und Strom entsprechend erhöht werden.**

Siehe hierzu Antwort zu Frage 1.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Gegebenheiten gibt es keine Anzeichen, dass sich die Marktlage kurz- bis mittelfristig entspannt.

3. **Die Stadtverwaltung führt einen einmaligen Energiekostenzuschuss für Berechtigte des Karlsruher Passes in Höhe von 200 € pro Person ein und zahlt diesen schnellstmöglich aus.**
 - 3.1 **Personen, die Anspruch auf den Energiekostenzuschuss des Bundes haben, sollen eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zu den 200 € erhalten.**
 - 3.2 **Personen, die Anspruch auf eine Übernahme der Energiekosten anhand der Richtlinien des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie Sozialgeld) haben, sollen über das Jobcenter eine vollständige Übernahme der Energiekosten erhalten. Bei Anspruch nach SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt) und nach Asylbewerberleistungsgesetz sollen über die Sozial- und Jugendbehörde eine vollständige Übernahme der Energiekosten erhalten.**

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass die gestiegenen Heizkosten durch die bestehenden Regelungen und gesetzlichen Leistungen inklusive des Heizkostenzuschusses des Bundes

abgedeckt werden können (s. auch Erläuterungen unter 3.2) und empfiehlt keinen kommunalen Energiekostenzuschuss.

Es ist davon auszugehen, dass der Großteil der Menschen mit niedrigem Einkommen (geringfügig über dem Sozialhilfeniveau) Wohngeld bezieht und dadurch von dem einmaligen Heizkostenzuschuss des Bundes profitieren kann. Falls dieser Zuschuss nicht ausreichen sollte oder Menschen mit niedrigen Einkommen, die kein Wohngeld beziehen, durch gestiegene Heizkosten in finanzielle Not geraten, so könnten die Betroffenen einen Antrag auf Übernahme der Nachzahlung beim Jobcenter oder in der Sozial- und Jugendbehörde stellen.

Das Jobcenter übernimmt für seine Kundinnen und Kunden die Heizkosten unabhängig von der Befeuerungsart in der angemessenen Höhe, was bedeutet, dass das Jobcenter bis auf sehr wenige Ausnahmefälle ohnehin die tatsächlich angefallenen Kosten anerkennt. Die Stromkosten hingegen sind im Regelsatz enthalten und können daher nicht in der tatsächlichen Höhe vom Jobcenter übernommen werden. Das Jobcenter ist auch insoweit an die Maßgaben des SGB II gebunden. Bezüglich der Zahlung eines eventuellen Einmalbetrags als zusätzlicher und nicht vom Bund gezahlter „Energiekostenzuschuss“ wäre zu prüfen, ob derlei bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II als zu berücksichtigendes Einkommen zu bewerten wäre.

Bei den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz können sowohl Heizkostennachzahlungen als auch Preisanpassungen bei den monatlichen Gasheizungspreisen als einmaliger bzw. laufender Bedarf anerkannt und übernommen werden.

4. Die Stadtverwaltung führt einen Sozialenergiefonds ein, über den eine Übernahme von nicht bezahlbaren und unverschuldet verursachten Energiepreisschulden nach individueller Prüfung des Sachverhalts abgewickelt wird.

Prinzipiell besteht das Ziel, soziale Bedarfe über bestehende Gesetzesregelungen zu bedienen. Daher wird ein Sonderfonds abgelehnt.

4.1 Der Aufsichtsrat der Stadtwerke wird dazu gefordert, auf Energie- und Wassersperren aufgrund nicht bezahlter Energie zu verzichten. Eine gleiche Aufforderung ergeht auch an sonstige in Karlsruhe aktive Energieversorger.

Die Stadtwerke sind bereits heute bemüht, auf Energie- und Wassersperren soweit wie möglich zu verzichten. Hierzu wird versucht gemeinsame Lösungen mit den zahlungsrückständigen Kunden zu finden, die unter anderem Ratenzahlungen beinhalten können. Im Weiteren verweisen wir auf die Antwort zu Frage 1.

5. Die Stadt erstellt einen kommunalen Heizspiegel, um bei der Übernahme von Energiekosten nach § 22 SGB II durch den Bund auf kommunale Daten (Energiekosten) zurückgreifen zu können.

Die Komplexität der Erstellung eines Heizspiegels analog eines Mietspiegels erfordert zusätzliche Ressourcen, die aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht zur Verfügung stehen.